

Begründung

I. Staatskirchenrechtliche Grundlagen des kirchlichen Stiftungswesens

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung garantiert den Kirchen das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Zu den Angelegenheiten der Kirche gehören nicht nur die verfasste Kirche (Landeskirche) und ihre Untergliederungen, sondern ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (BVerfGE 46, 73, 85). Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung ist insoweit nicht die Zugehörigkeit zur kirchlichen Verwaltung. Es genügt vielmehr, dass die Einrichtung der Kirche so nahe steht, dass sie Teil hat an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche. Die so gewährleistete Freiheit der Kirche im Staat schließt ein, dass sich die Kirche auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf dieser Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben würde (BVerfGE 53, 366, 392). Die Garantie der eigenverantwortlichen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten erweist sich als notwendige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Wirkens die Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (BVerfGE 53, 366, 401).

Der grundgesetzliche Schutz des kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes erstreckt sich also auch auf kirchliche Stiftungen.

Um der besonderen Stellung Rechnung zu tragen, die den Kirchen auch im Bereich des Stiftungswesens durch das Grundgesetz eingeräumt ist, enthalten die Stiftungsgesetze der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Sachsen Sonderregelungen für kirchliche Stiftungen. Den Landesstiftungsgesetzen ist gemeinsam, dass die kirchlichen Stiftungen nicht der Aufsicht der staatlichen Stellen unterliegen, sofern die Kirchen eine der staatlichen Stiftungsaufsicht adäquate Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen gewährleisten. Soweit die staatliche Stiftungsbehörde zuständig bleibt, können kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden.

Bereits in den beiden Kirchen, die sich zur EKM zusammengeschlossen haben, gab es entsprechende Regelungen (Stiftungsgesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 19. November 1994, geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201) und Kirchliche Stiftungsaufsichtsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ABl. ELKTh S. 180)), aufgrund derer die kirchlichen Stiftungen von der Kirche selbst beaufsichtigt wurden. Im Wege der Rechtsvereinheitlichung sollen diese durch ein gemeinsames neues Stiftungsgesetz der EKM ersetzt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt 1: Allgemeines

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes. Das Kirchliche Stiftungsgesetz gilt dabei nicht nur für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, sondern auch für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen. In Anbetracht der Tatsache, dass kirchliche Körperschaften, insbesondere Kirchengemeinden, zunehmend nichtrechtsfähige Stiftungen einwerben, die von ihnen treuhänderisch verwaltet werden, erscheint es sinnvoll, auch diese Form der Stiftung hier mit zu regeln, wenngleich sie in den staatlichen Stiftungsgesetzen keine Rolle spielen, da sie – unbeschadet der Geltung steuerlicher Bestimmungen – nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen.

Zu Abschnitt 2: Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

Zu § 2:

Absatz 1 stellt klar, dass der Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung solche des bürgerlichen und solche des öffentlichen Rechts umfasst

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass zunächst die Voraussetzungen des staatlichen Stiftungsrechts erfüllt sein müssen, damit eine rechtsfähige Stiftung entstehen kann. Hierauf hat das kirchliche Recht keinen Einfluss. Es kann nur zusätzliche Kriterien festlegen, wonach die Stiftung als kirchliche qualifiziert wird und letztlich auch als solche vom Staat anerkannt bzw. genehmigt wird (Nr. 2 und 3). Welches staatliche Recht jeweils zu beachten ist, hängt davon ab, was für eine Stiftung gegründet werden soll. Für Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten neben den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen die Bestimmungen der §§ 80 bis 86 BGB. Für Stiftungen des öffentlichen Rechts sind außerdem die jeweiligen Staats-Kirchen-Verträge zu beachten.

Zu § 3:

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Kirchliche Stiftungen sind nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Begriffsbestimmungen in den neueren kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetzen solche Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen und die eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen. Als weitere Voraussetzung bedarf es stets der kirchlichen Anerkennung durch die zuständige kirchliche Behörde.

Der Verweis auf das staatliche Recht (Absatz 1 Nummer 2), also auf die Landesstiftungsgesetze, ist hier deshalb von Bedeutung, weil - wie das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten „Goch-Entscheidung“ klargestellt hat - die Frage, ob eine Stiftung nach staatlichen Recht eine kirchliche Stiftung ist, nach staatlichem Recht zu entscheiden sei. Dabei könne allerdings - wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausführt - der Umstand, dass die Stiftung auch nach kirchlichem Recht eine kirchliche Stiftung ist, nicht unberücksichtigt bleiben, weil im Zweifel davon auszugehen sei, dass der Staat mit seiner stiftungsrechtlichen Regelung insoweit stillschweigend auf die kirchliche Rechtsordnung Bezug nehme, mit anderen Worten, dass

der Staat als kirchliche Stiftung nach staatlichem Recht diejenigen Stiftungen qualifizieren wolle, die diesen Status auch nach der kirchlichen Rechtsordnung besitzen.

Da einer Kirche keine Stiftung „aufgedrängt“ werden kann, bedarf es stets der Anerkennung durch die zuständige kirchliche Behörde (Absatz 1 Nummer 3). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgesehen. In der Regel wird die Anerkennung darin liegen, dass die Kirchliche Stiftungsaufsicht selbst die Stiftungsgründung beantragt oder der Stiftungsgründung vorab zugestimmt hat. Bei Altstiftungen kann auch eine konkludente Anerkennung ausreichen.

Absatz 2 benennt als weitere Voraussetzung explizit noch einmal die Anerkennung durch die zuständige staatliche Stelle. Obwohl dieses Erfordernis schon in den BGB-Vorschriften enthalten ist, soll damit deutlich werden, dass die staatliche Anerkennung nicht nur die Rechtsfähigkeit als solche betrifft, sondern die Einordnung als „kirchliche“ Stiftung umfasst.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift benennt die Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts.

Nummer 1 schränkt zunächst die Zwecke einer solchen Stiftung auf kirchlich-öffentliche Zwecke ein. Dies findet seine Parallele im staatlichen Recht, wonach auch dort eine öffentlich-rechtliche Stiftung nur dann zulässig ist, wenn sie ausschließlich öffentliche Zwecke erfüllt. Kirchlich-öffentliche Zwecke in diesem Sinne sind sogenannte „hoheitliche“ Zwecke, also Zwecke, die der Kirche in ihrer Eigenschaft als Religionsgesellschaft im Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unmittelbar eigen und vorbehalten sind, zum Beispiel die Religionsausübung im engeren Sinne (Gottesdienst und anderen religiöse Handlungen), die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen, der Religionsunterricht einschließlich der christlichen Erziehung in kirchlichen Schulen, die Unterhaltung von Kirchengebäuden und anderem der Religionsausübung dienenden kirchlichen Vermögen.

Es bleibt der Kirche vorbehalten, für die Erfüllung dieser Zwecke die Form der bürgerlich-rechtlichen Stiftung zu wählen. Umgekehrt kann aber nicht jede kirchliche Stiftung, die als bürgerlich-rechtliche Stiftung zulässig wäre, als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden. Zwecke, die der Staat oder andere privatrechtliche Organisationen in gleicher Weise erfüllen können wie die Kirche (insbesondere Zweck der allgemeinen Wohlfahrt) sind keine kirchlich-öffentlichen Zwecke in diesem Sinne.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung der organische Zusammenhang mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da die kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung mittelbare Kirchenverwaltung ist, muss zwischen den Organen der errichtenden kirchlichen Körperschaft und den Organen der Stiftung ein enger Zusammenhang bestehen. Dies betrifft insbesondere das Verfahren der Besetzung der Organe der Stiftung und die Verantwortlichkeit der Stiftung gegenüber den Organen der kirchlichen Körperschaft.

Nummer 3 macht deutlich, dass die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ausdrücklich erfolgen muss. Da jeweils andere staatliche Normen und Zuständigkeiten gelten, kann es nicht der Auslegung überlassen bleiben, ob eine kirchliche Stiftung öffentlichen oder privaten Rechts gegründet werden soll.

Zu Absatz 2:

Da die kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts wie andere kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts selbst Hoheitsträger ist, bedarf es zu ihrer Errichtung eines Hoheitsaktes der errichtenden kirchlichen Körperschaft, also eines Kirchengesetzes oder einer Verordnung des Landeskirchenrates. Welche der beiden Möglichkeiten in Betracht kommt, richtet sich nach der innerkirchlichen Kompetenzverteilung, wie sie in der Verfassung der EKM vorgezeichnet ist. Ist die Kompetenzabgrenzung nicht eindeutig zu treffen, obliegt es der Landessynode, über die Zuständigkeit zu entscheiden.

Dieser kirchliche Hoheitsakt erübrigt auch eine zusätzliche kirchliche Anerkennung, wie sie für die kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Errichtung ja auch von einer Privatperson betrieben werden kann, erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Anders als bei der Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Errichtung seit der Reform der Vorschriften der §§ 80 ff. BGB nur noch der staatlichen Anerkennung bedarf, ist für die Entstehung der kirchlich-öffentlich-rechtlichen Stiftung die Genehmigung des zuständigen Ministeriums – in der Regel ist dies das für Kultus zuständige Ministerium - erforderlich. Das ergibt sich aus den jeweiligen Staats-Kirchen-Verträgen.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt die nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 erforderliche kirchliche Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts näher.

Absatz 1 erfasst zunächst die ausdrückliche kirchliche Anerkennung. Diese erfolgt nach Satz 1 in der Regel auf Antrag des Stifters.

Damit die kirchliche Stiftungsaufsicht von Anfang an eingebunden ist, soll der Antrag auf kirchliche Anerkennung nach Satz 2, 1. Halbsatz möglichst vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt werden. In der Regel wird sich der Stifter, der eine kirchliche Stiftung errichten will, ohnehin zuerst mit seinem Anliegen an die zuständige Kirche wenden und sich dort beraten lassen. Das vermeidet Irritationen und unnötigen Verwaltungsaufwand. Der Antrag auf staatliche Anerkennung wird in solchen Fällen gemeinsam von Stifter und kirchlicher Stiftungsaufsicht erfolgen. Schon im staatlichen Anerkennungsverfahren kann die kirchliche Behörde so die Stiftung unterstützen. Dieser Grundsatz gilt natürlich nicht für Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Stiftungen bürgerlichen Rechts bestanden und nun nach dem Inkrafttreten die kirchliche Anerkennung erlangen möchten.

Absatz 2 benennt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, so wie sie allgemein in den meisten staatlichen Stiftungsgesetzen der Länder beschrieben sind.

Absatz 3 erfasst im Unterschied zu Absatz 1 die konkludente kirchliche Anerkennung von Stiftungen. Dies betrifft in erster Linie Altstiftungen, die alle Merkmale einer kirchlichen Stiftung erfüllen, bei denen aber ein ausdrücklicher Anerkennungsakt nicht dokumentiert oder nicht mehr nachweisbar ist (Satz 1). Das Gleiche muss für Stiftungen gelten, die von der Kirche selbst oder/und ihren Untergliederungen errichtet worden sind. Hier liegt die konkludente Anerkennung in der Beteiligung der Kirche an der Errichtung.

Absatz 4 behandelt den Sonderfall der Stiftungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Diakonie Mitteldeutschland) sind. Nach § 12 Absatz 1 Diakoniegesetz

EKM (ABl. 2005 S. 15) bedarf jede Aufnahme einer diakonischen Einrichtung in das Diakonische Werk der Zustimmung durch die zuständigen Organe der EKM oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Träger der Diakonie Mitteldeutschland. Diese Zustimmung wird auf der Grundlage der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur EKM (ABl. 2009 S. 100) getroffen. Die gleichen Kriterien sind auch bestimmend für die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche Stiftung, so dass die Aufnahme der Stiftung ins DW aus Sicht der Kirche die Anerkennung als kirchliche Stiftung umfasst. Die Einschränkung des letzten Halbsatzes soll insbesondere darauf hinweisen, dass eine Anerkennung als kirchliche Stiftung gegen den ausdrücklichen Stifterwillen gegenstandslos ist.

Zu Absatz 5

Da die Anerkennung als kirchliche Stiftung an Voraussetzungen gebunden ist, muss sie bei Wegfall der Voraussetzungen auch widerrufen werden können.

Zu § 6:

Da es sich bei den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen um kirchliche Körperschaften im Bereich der EKM handelt, ist ihre Entstehung und Anerkennung im Amtsblatt der EKM bekannt zu machen.

Zu § 7:

In Absatz 1 sind zunächst die Mindestanforderungen an die Satzung einer Stiftung geregelt. Es bleibt den Stifterinnen und Stiftern überlassen, über diese Mindestanforderungen hinaus weitere Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Die Mindestanforderungen an die Satzungen öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher kirchlicher Stiftungen sind dieselben. Zusätzlich zu den staatlichen Mindestanforderungen ist in Nr. 6 verpflichtend vorgesehen, dass sich die Stiftung laut Satzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt. Dies dient nicht zuletzt auch der Klarstellung gegenüber der staatlichen Stiftungsbehörde.

Absatz 2 beschreibt zusätzliche Aspekte, die zwar für die Stiftungssatzung nicht zwingend, aber sinnvoll sind, zu regeln. Sie sollen dem Stifter gleichzeitig eine kleine Richtlinie geben, was in der Satzung geregelt werden sollte, um eine sinnvolle Stiftungsarbeit zu ermöglichen.

In Absatz 3 ist die Religionszugehörigkeit der Organmitglieder geregelt. Danach muss die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Organmitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Die Zugehörigkeit einer Stiftung zur EKM muss auch in der Besetzung ihrer Organe zum Ausdruck kommen. Mit dieser Regelung ist zum einen die evangelische Prägung der Organe gesichert und zum anderen die ökumenische Zusammenarbeit in einem Stiftungsvorstand möglich.

Zu Absatz 4:

Die erste Stiftungssatzung bedarf genau wie jede danach folgende Änderung der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Es ist deshalb sinnvoll, diese bereits in den Gründungsvorgang mit einzubeziehen, damit hier auch eine entsprechende Beratung erfolgen kann.

Zu Abschnitt 3: Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

Zu § 8:

Absatz 1 enthält die gesetzliche Definition der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung. Wesentlicher Unterschied zwischen einer rechtsfähigen und einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung ist, dass das Stiftungsvermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung nicht der Stiftung „gehört“, sondern im Eigentum des Treuhänders steht. Dieser ist rechtlich Eigentümer des Stiftungsvermögens, aber nicht wirtschaftlich, weil er das Vermögen nur für den von der Stifterin oder dem Stifter vorgegebenen Zweck verwenden darf. Im Rechts- und Geschäftsverkehr tritt ebenfalls nicht die Stiftung, sondern der Treuhänder auf, der für die Stiftung handelt.

In Absatz 2 sind abschließend die Arten der kirchlichen Einrichtungen aufgezählt, die als kirchliche Treuhänder auftreten können.

Zu § 9:

In Absatz 1 sind die Mindestanforderungen für den Abschluss eines Treuhandvertrages aufgezählt.

Zu Absatz 2:

Für den Fall, dass im Treuhandvertrag keine Regelung über den Vermögensanfall getroffen worden ist, verbleibt das Treuhandvermögen beim Träger, der ja bereits Eigentümer des Vermögens ist. Der Träger hat es ebenfalls in einer Weise zu verwenden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

Zu § 10:

In dieser Regelung wird die Annahme einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger von der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht abhängig gemacht. Für die übrigen Träger wird die Pflicht begründet, die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

Zu Abschnitt 4: Die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

Zu § 11:

Absatz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die gesamte Stiftungsverwaltung gilt. Er gebietet insbesondere eine effiziente und kostensparende Organisation der Stiftungstätigkeit.

Weiterhin setzt diese Vorschrift die Zweckbindung der Stiftungsverwaltung um. Eine Stiftung ist ihrem Wesen nach eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat keine Mitglieder wie ein eingetragener Verein und auch keine Gesellschafter wie eine GmbH, die die Willensbildung für diese juristische Person vornehmen könnten. Vielmehr wird die Willensbildung durch die Stifterin oder den Stifter mit der Bestimmung des Stiftungszwecks quasi vorweg genommen. Mit der Bestimmung des Stiftungszwecks wird die wesentliche Grundentscheidung für das Wirken der Stiftung getroffen. In

Zweifelsfällen ist Richtschnur des Handelns der Stiftungsorgane zunächst die Zweckbestimmung der Stiftung, sodann ist der tatsächliche oder mutmaßliche Wille der Stifterin oder des Stifters zu ermitteln.

Absatz 2 regelt die Vergütung der Organmitglieder. Sind die Organmitglieder gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig oder erhalten sie Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, so muss dies vorher schriftlich geregelt werden.

Absatz 3 entspricht den allgemeinen kirchlichen Regeln. Danach sind die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.

Zu Absatz 4 und 5:

Diese Regelung entspricht den allgemeinen kirchlichen Regeln, wonach bei einer persönlichen Beteiligung das Mitglied eines Organs bei der Beschlussfassung nicht mit abstimmen darf. Die Formulierung entspricht dabei der bereits bekannten aus der Mustergeschäftsordnung für die Kreissynoden (vgl. § 15 Absatz 6 Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der EKM (ABl. 2008 S. 263).

Eine Ausnahmeregelung musste nur für den Stifter, soweit er denn Mitglied im Stiftungsorgan ist, getroffen werden. Da es hier letztendlich um von ihm gestiftetes Vermögen geht, muss er auch mit abstimmen können, wenn insoweit Abweichungen in der Verwendung (Bsp. Kürzung der Zuwendungen an den Stifter) des Vermögens bzw. der Erträge beschlossen werden.

Zu § 12:

Absatz 1 enthält zunächst eine gesetzliche Definition des Stiftungsvermögens, um klarzustellen, dass es sich hierbei nicht um ein Eigenkapital handelt, das in beliebiger Weise investiert oder eingesetzt werden kann.

Das Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens - wie in Absatz 2 festgelegt - ist kein Selbstzweck, sondern immer im Zusammenhang mit dem von der Stifterin oder dem Stifter im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung vorgegebenen Ziel einer möglichst wirksamen Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sehen. Hierzu gehört auch, dass das Vermögen umgeschichtet werden darf. Dies ist unter Umständen sogar im Sinne des Vermögenserhaltes geboten, wenn eine wenig rentierliche Anlage in eine rentierlichere Anlage umgewandelt wird. Ist die Verwirklichung des mit der Errichtung einer Stiftung verfolgten Anliegens im Falle eines erheblichen Rückgangs der Erträge des Stiftungsvermögens allerdings nicht mehr möglich oder gefährdet, kann die vorübergehende oder dauerhafte Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens in Betracht kommen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks erfordert jedoch die vorherige Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht, um den Ausnahmecharakter einer solchen Maßnahme zu verdeutlichen und um die Stiftung vor einem schleichenden Verzehr ihres Stiftungsvermögens zu schützen.

Absatz 3 ist eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung. Die gesonderte Verwaltung fremden Vermögens ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden, dem die Verwaltung fremden Vermögens anvertraut ist (Stengel, StifftG Hessen, 2. Aufl. 2000, § 6 Anm. 4)

Absatz 4 betont noch einmal, dass die Stiftung ihre Erträge lediglich für die notwendigen Kosten der eigenen Verwaltung und hauptsächlich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks verwenden darf.

Für die Stiftungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurden, gilt die Beschränkung der eigenen Verwaltungskosten bereits aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff. Abgabenordnung) .

Zu Absatz 5:

Eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung ist Voraussetzung für eine Stiftungsverwaltung nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsprüfung. Ob dies im Rahmen einer kameralistischen Buchhaltung oder einer kaufmännischen Buchführung erfolgt, liegt im Ermessen der Stiftungsorgane. Satz 2 stellt klar, dass das Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, es sei denn, die Stifterin oder der Stifter haben in der Satzung etwas anderes bestimmt.

Zu § 13:

Absatz 1 regelt, dass die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung einer Stiftung auch im Amtsblatt bekannt zu machen sind und eine hierfür notwendige Änderung der Stiftungssatzung gegebenenfalls auch der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde bedarf; insoweit gelten §§ 6 und 7 Absatz 4 entsprechend.

Absatz 2 stellt noch einmal klar, dass die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 3) nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Damit soll der Fortbestand der Stiftung und die dauerhafte Beachtung des Stifterwillens stärker geschützt werden.

Zu Abschnitt 5: Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen

Zu § 14:

Zu Absatz 1 und 2:

Die Stiftungsaufsicht ist zunächst Ausdruck der staatlichen Verantwortung für die Stiftungen. Mit der Rechtsform der Stiftung stellt der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern die Rechtsform eines rechtlich selbstständigen Vermögens zur Verfügung, dessen handelnde Organe nicht wie bei anderen juristischen Personen etwa dem Verein, der GmbH oder der AG durch Mitglieder, Gesellschafter oder Anteilseigner kontrolliert werden. Der Staat hat also eine Mitverantwortung für die Beachtung des Willens der Stifterinnen und Stifter und die Beachtung des Stiftungszwecks. Dieser Verantwortung gegenüber den Stiftungen kommt der Staat durch die Gewährleistung einer Stiftungsaufsicht nach. Es ist Ausdruck des grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, dass sie die laufende Aufsicht über ihre kirchlichen Stiftungen selbst führen.

In dieser Vorschrift wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Aufgabe der Stiftungsaufsicht von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird. Diese ist eine Einrichtung des Landeskirchenamtes und nimmt in ihm eine gesonderte Stellung wahr.

In Absatz 1 wird außerdem festgehalten, dass bei kirchlichen Stiftungen, die zugleich Mitglied im Diakonischen Werk sind, eine Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und der Stiftungsaufsicht erfolgt. Die Zusammenarbeit sieht unter anderem vor, dass die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei Satzungsänderungen auch das Diakonische Werk beteiligt.

In Absatz 3 der Vorschrift wird geregelt, dass die Stiftungsaufsicht zwei Funktionen hat. Zum einen besteht die laufende Stiftungsaufsicht – wie beim Staat auch – aus einer Rechtsaufsicht über die Verwaltung der Stiftung. Zum anderen hat die Stiftungsaufsicht die Funktion, die Stiftungsorgane in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht obliegt der Kirchenverwaltung nur die Prüfung, ob die Stiftungsorgane rechtmäßig handeln. Mit der Rechtsaufsicht soll sichergestellt werden, dass die Stiftung im Einklang mit dem kirchlichen Recht, der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird. Die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Stiftungsorgane kann nicht überprüft werden.

Zu Unterabschnitt 1: Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Zu § 15:

Ergeben sich bei der Prüfung der jährlich vorzulegenden Unterlagen oder durch andere Informationen Anhaltspunkte dafür, dass die Stiftungsverwaltung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verwaltung genügt, so benötigt die Kirchliche Stiftungsaufsicht eine Ermächtigungsgrundlage, um weitere Informationen von der Stiftung erhalten zu können. Diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist in Absatz 1 enthalten.

Absatz 2 regelt dann den eigentlichen Kernbereich der laufenden Stiftungsaufsicht. Die Stiftungsorgane haben innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres folgende Unterlagen bei der Kirchenverwaltung vorzulegen:

- den ordnungsgemäßen Jahresabschluss,
- eine Vermögensübersicht und
- einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Bei dem ordnungsgemäßen Jahresabschluss kann es sich sowohl um eine (kameralistische oder einfache steuerrechtliche) Einnahme-Überschussrechnung als auch um eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung handeln. Dies steht im Ermessen der Stiftungsorgane.

Weiterhin ist eine gesonderte Vermögensübersicht vorzulegen, aus der sich der Wert des Stiftungsvermögens zum Abschluss des Geschäftsjahres bzw. dessen Entwicklung ergibt. Dies ist insbesondere für diejenigen Stiftungen zwingend, die lediglich eine Einnahme-Überschussrechnung erstellen, da die Vermögensübersicht dort kein notwendiger Bestandteil ist. Insbesondere die kameralistische Buchführung berücksichtigt weder die Aktivierung von Anschaffungskosten noch werden Abschreibungen berechnet. Damit ist die Bewertung des Stiftungsvermögens aus der kameralistischen Überschussrechnung auch nicht herleitbar (Stengel, a.a.O., § 7 Anm. 4.2).

Wird ein Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen erstellt, ergibt sich die Vermögensübersicht aus der Bilanz.

Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks enthält eine kurze Darstellung der Stiftungsaktivitäten im vergangenen Geschäftsjahr. Die Darstellung und der Umfang sind abhängig von der Art und dem Umfang der Stiftungsaktivitäten.

Satz 2 stellt klar, dass die Rechenschaftspflicht der Stiftungen auch die Verwaltung nichtrechtsfähiger Stiftungen umfasst, die treuhänderisch von einer rechtsfähigen Stiftung verwaltet werden.

Absatz 3 ermächtigt die Kirchliche Stiftungsaufsicht dazu, die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der EKM, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft anzuordnen. Näheres hierzu werden noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsgesetz regeln.

Zu § 16:

In dieser Vorschrift wird geregelt, dass das Vertretungsorgan der Stiftung die Stiftungsaufsicht unverzüglich über die Zusammensetzung und die Veränderung in der Zusammensetzung seiner Organe informieren muss. Da der Wechsel in der Organmitgliedschaft in den Stiftungssatzungen unterschiedlich geregelt ist und es kein öffentliches Register mit Publizitätsfunktion gibt (wie etwa das Handels- oder Vereinsregister), muss zumindest die Stiftungsaufsicht jederzeit über die Zusammensetzung der Organe unterrichtet sein (vgl. auch Stengel, a.a.O., § 7 Anm. 2).

Zu § 17:

In Absatz 1 sind Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftung aufgenommen worden, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen.

Das Kirchliche Stiftungsgesetz geht damit im Hinblick auf die Vermögensaufsicht über die Regelungen der staatlichen Stiftungsgesetze hinaus. Grund für diese gegenüber dem Staat verstärkte Stiftungsaufsicht ist das größere Näheverhältnis, das kirchliche Stiftungen zur Landeskirche haben. Diese größere Nähe beinhaltet auch eine höhere Verantwortung der EKM für die Stiftungen, die ihrer Aufsicht unterstehen. Zudem kann die intensivere Aufsicht auch ein Argument für die Gründung einer kirchlichen Stiftung sein. Die Stifterinnen und Stifter wollen und sollen sicher sein können, dass ihre Stiftung auch nach ihrem Tod viele Jahrzehnte den einmal gewählten Stiftungszweck verwirklicht.

Absatz 2 stellt klar, dass es darüber hinaus Stifterinnen und Stiftern unbenommen bleibt, in der Stiftungssatzung weitergehende Genehmigungsvorbehalte aufzunehmen.

Absatz 3 soll das Zusammenspiel zwischen Kirchlicher Stiftungsaufsicht und staatlichen Stiftungsbehörden regeln und für die Stiftung beschreiben.

Auch wenn die Aufsicht über ihre kirchlichen Stiftungen der Kirche selbst obliegt, sehen die Landesstiftungsgesetze vor, dass gewisse Zuständigkeiten bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleiben. In diesen Fällen, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht vor der staatlichen Stiftungsbehörde um Genehmigung angefragt werden.

Damit soll zum einen die Bindung der kirchlichen Stiftung an die Kirchliche Stiftungsaufsicht deutlich gemacht und Verwaltungsmehraufwand bei der Stiftung vermieden werden. Zunächst muss die Kirche ihre Genehmigung erteilen, bevor staatliche Stellen einbezogen werden. Zum anderen soll dieses Verfahren sicherstellen, dass inhaltliche Fragen zwischen Stiftung und Kirche im innerkirchlichen Raum geklärt worden sind, bevor die staatliche Genehmigung beantragt wird. Wenn die Kirche gegenüber der Stiftung ihre Genehmigung erteilt hat, wird sie diese auch gegenüber den staatlichen Stellen unterstützen und deren Interessen vertreten. Für die Stiftung wird Doppelbelastung in der Verwaltung dadurch vermieden, dass der

Schriftverkehr auch mit den staatlichen Stiftungsbehörden insoweit immer über die Kirchliche Stiftungsaufsicht zu führen ist.

**Zu §§ 18 bis 21:
(Vorbemerkung)**

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 enthalten Ermächtigungsgrundlagen für weitergehende Maßnahmen der Stiftungsaufsicht, wie sie in allen staatlichen Stiftungsgesetzen enthalten sind. Diese Regelungen haben allerdings bislang in der Praxis der Stiftungsaufsicht aller Bundesländer fast keine Bedeutung erlangt. Die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen werden jedoch von allen Fachleuten einhellig als erforderlich angesehen. Es ist nachvollziehbar, dass auch die Kirchliche Stiftungsaufsicht für Einzelfälle schwerwiegender Rechtsverletzungen durch ein Stiftungsorgan Eingriffsmöglichkeiten haben muss.

Zu § 18:

Stellt die Kirchliche Stiftungsaufsicht fest, dass Beschlüsse einer Stiftung rechtswidrig sind, so kann sie diese Beschlüsse beanstanden und verlangen, dass die vollziehenden Maßnahmen rückgängig gemacht werden soweit das möglich ist.

Zu § 19:

Mit dieser Regelung wird die Kirchliche Stiftungsaufsicht ermächtigt, gegenüber einem Stiftungsorgan anzuordnen, rechtlich gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

Zu § 20:

Nach Absatz 1 kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder eines Stiftungsorgans abberufen oder ihre Abberufung verlangen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen.

Weiterhin ist die Stiftungsaufsicht nach Absatz 2 berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einem Mitglied eines Stiftungsorgans im Interesse der Stiftung die Geschäftsführung einstweilen zu untersagen.

Die Anhörung der von der Maßnahme Betroffenen (das heißt, das einzelne abzubrufende und die übrigen Organmitglieder) nach Absatz 3 ist für eine sinnvolle Entscheidungsfindung geboten und auch zweckmäßig.

Zu § 21:

Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann in Krisensituationen auch Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben eines Stiftungsorgans oder der Stiftung auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Dies kann dann in Betracht kommen, wenn bspw. alle Mitglieder eines Stiftungsvorstands gleichzeitig ihre Ämter niederlegen und sich weigern, bis zur satzungsgemäßen Berufung eines neuen Vorstands ihre Ämter weiterzuführen.

Zu Unterabschnitt 2: Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen und die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

Zu § 22:

Die Stiftungen öffentlichen Rechts nehmen innerhalb der Stiftungsaufsicht eine Sonderstellung ein. Es handelt sich hierbei um mittelbare Kirchenverwaltung, weswegen Änderungen in der Stiftung nicht allein der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, sondern von den innerkirchlichen Organen vorgenommen wird, die die Stiftung gegründet haben. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist jedoch zu beteiligen.

Im staatlichen Bereich unterstehen nichtrechtsfähige Stiftungen nur der Aufsicht der staatlichen Finanzverwaltung im Hinblick darauf, dass die steuerrechtlichen Vorschriften der Gemeinnützigkeit eingehalten werden. Da eine nichtrechtsfähige Stiftung jedoch unter Umständen ein größeres Stiftungsvermögen haben kann als eine rechtsfähige Stiftung und einzelne Träger eine Vielzahl kleiner nichtrechtsfähiger Stiftungen mit einem in der Summe großen Treuhandvermögen verwalten können, erscheint es sinnvoll, auch die nichtrechtsfähigen Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu unterstellen. Nichtrechtsfähige Stiftungen sind im Hinblick auf die Beachtung des Stiftungszwecks und die Berücksichtigung des Stifterwillens nicht weniger schutzwürdig als rechtsfähige Stiftungen.

Die Stiftungsaufsicht erfolgt in unterschiedlicher Weise, abhängig von der Rechtsnatur des Trägers.

Die nichtrechtsfähigen Stiftungen der EKM (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) unterliegen wie die öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Rechtsaufsicht des sie errichtenden Kirchenorgans; im Übrigen gelten die allgemeinen kirchengesetzlichen Regelungen.

Für die Fälle eines Trägers im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 muss die Rechtsaufsicht bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht verortet werden, da die Kirchenkreise und Kirchengemeinden mit einer Beratung und Genehmigung unter Umständen überfordert sind und hier Schaden abgewendet werden kann. Im Übrigen unterliegen diese Stiftungen wie die Kirchengemeinden und Kirchenkreise etc. auch, den kirchlichen Bestimmungen der Vermögensverwaltung und Haushalts- und Rechnungsführung.

Rechtsfähige Stiftungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) dürfen nur dann nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten, wenn dies vom Stifter in der Satzung so vorgesehen ist. Dann ist die Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung Teil des Stiftungszwecks, so dass hierüber im Rahmen der laufenden Stiftungsaufsicht gem. § 14 Abs. 2 Rechenschaft abzulegen ist.

Zu § 23:

Als Einrichtung bzw. mittelbare Kirchenverwaltung unterliegen öffentlich-rechtliche Stiftungen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der EKM. Aus eben diesem Grund finden im Übrigen die Kirchengesetze über die Vermögensverwaltung, Haushalts- und Rechnungsführung Anwendung. Einer weitergehenden Regelung zur Aufsicht über diese Stiftungen bedarf es deshalb nicht.

Zu Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Zu § 24:

Zu Absatz 1:

Die EKD hat mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen eine Stiftungsdatenbank installiert, die Internetnutzerinnen und -nutzern den Zugriff auf die Daten aller evangelischen kirchlichen Stiftungen ermöglicht. Zielgruppen der Datenbank sollen sein

- Personen, die Förderung durch Stiftungen suchen,
- Stifterinnen und Stifter, Spender, Sponsoren,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- Firmen oder Personen mit kommerziellen Interessen sowie
- der Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Die Daten werden von den jeweiligen Landeskirchen für ihren Bereich eingegeben und gepflegt.

Mit dem öffentlich zugänglichen Stiftungsverzeichnis löst die EKM Versprechen ein, das sie ihren kirchlichen Stiftungen auf dem 1. Stiftungstag der EKM im Herbst 2008 gegeben hat. Thema des Stiftungstages war die „Vernetzung kirchlicher Stiftungen“ und mit dem Stiftungsverzeichnis kann ein entscheidender Beitrag hierfür geleistet werden.

Um auch eine Vernetzung mit weltlichen oder der Kirche nahestehenden Stiftungen zu ermöglichen, wird eine Verlinkung mit den staatlichen Stiftungsverzeichnis angestrebt. Die technischen Möglichkeiten hierfür bietet die Stiftungsdatenbank des Bundesverbands und andere Landeskirchen (z.B. Bayern) haben dieses Potential bereits umgesetzt .

Die in Absatz 2 genannten Daten werden im Internet veröffentlicht.

Um die Pflege des Stiftungsverzeichnisses zu gewährleisten, sind in Absatz 3 Anzeigepflichten normiert worden, die neben den in § 16 genannten Anzeigepflichten bestehen.

Absatz 4 stellt klar, dass das kirchliche Stiftungsverzeichnis – ebenso wie die staatlichen Stiftungsverzeichnisse – keine öffentliche Publizitätsfunktion hat. Dies bedeutet, dass die Eintragungen nicht die tatsächliche Vermutung der Richtigkeit begründen und sich niemand im Rechtsverkehr auf die Eintragung berufen kann.

Absatz 5 bestimmt, dass das Stiftungsverzeichnis öffentlich zugänglich ist.

Zu § 25:

Der Landeskirchenrat kann Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes erlassen.

Zu § 26:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsgesetzes der EKM treten die beiden bisherigen Regelungen der ehemaligen Teilkirchen außer Kraft.